

*Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 19/2002 vom 13.5.2002, S. 1726*

**Studienordnung für den Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur im Nebenfach des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften für den Abschluß Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) der Philipps-Universität Marburg vom 7. März 2001**

Bekanntgegeben:

(in Gestalt der Ausfertigung vom 04.03.2002) mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14.02.2002 - H I 3.1-424/420 (9)-1 - im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 19/2002 vom 13.05.2002, S. 1726

In Kraft-Treten: 14.05.2002

---

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 22 Abs. 5 HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 112 Abs. 5 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 7. März 2001 in 3. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung  
für den Teilstudiengang Neuere deutsche Literatur im Nebenfach  
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften  
für den Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 7. März 2001**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 6 Studiennachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) - Magisterprüfungsordnung - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang "Neuere deutsche Literatur (Nebenfach)" mit dem Abschluß "Magistra Artium /Magister Artium" (M.A.).

### **§ 2 ZIELE UND INHALTE DES STUDIUMS**

(1) Das Studium soll die einem Nebenfach angemessenen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, die in sinnvoller Ergänzung des Hauptfachstudiums zu einer qualifizierten Berufsausübung erforderlich sind. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre spätere Tätigkeit verantwortungsvoll auszuüben, kritisch zu überdenken und auf deren Bedingungen Einfluss zu nehmen.

(2) Inhalte des Studiums und der Prüfungen sind: Geschichte der Neueren deutschen Literatur (16. Jahrhundert bis zur Gegenwart); Literaturtheorie; Funktion der Literatur; Textanalyse. Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

(3) Insbesondere dient das Studium dazu,

- Inhalte und Strukturen literarischer Texte zu analysieren, die ästhetische Qualität von Texten zu bestimmen, ihren historischen und sozialen Gehalt zu erfassen, die Rezeption der Werke zu erschließen,
- im Zusammenhang damit wichtige Positionen der Literaturtheorie zu beurteilen,
- Überblick über Perioden und repräsentative Autoren der Neuzeit zu gewinnen,
- Traditionen und Veränderungen der Formen und Gattungen zu erkennen.

### **§ 3 STUDIENBEGINN**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Das Studium des Nebenfachs "Neuere deutsche Literatur" verlangt ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein, sie müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Wird keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

(2) Auf begründeten Antrag kann gem. § 4 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, daß Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die Sprachkenntnisse gem. Abs. 1 erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

## § 5 STUDIENAUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND STUNDENUMFANG

(1) Die den Studiengang abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 5 Abs. 4 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(4) Das Studium umfasst insgesamt 38 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 18 SWS Fachstudium,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 16 SWS Fachstudium,
3. ein Studium nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS.

Das Studium umfasst obligatorische Studienanteile (Pflichtbereich), fakultative Studienanteile (Wahlpflichtbereich) und das Studium nach freier Wahl. Die *obligatorischen* Studienanteile umfassen Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung sind. Bei den *fakultativen* Studienanteilen sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen. *Das Studium nach freier Wahl* erfolgt in Fächern, die nicht zugleich als Nebenfach oder weiteres Hauptfach studiert werden; entsprechende Lehrveranstaltungen können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden.

(5) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Nebenfachs "Neuere deutsche Literatur" einzuführen und mit den fachspezifischen Grundbegriffen

vertraut zu machen. Das Grundstudium erstreckt sich auf die Gebiete Literaturgeschichte der Neuzeit und Literaturtheorie.

(6) Das Grundstudium umfasst:

1. obligatorisch (Pflichtbereich)
  - a) ein Proseminar zur Einführung in "Neuere deutsche Literatur" (Studiennachweis) 2 SWS
  - b) zwei Mittelseminare mit Studien- und Leistungsnachweisen, 4 SWS  
davon eines mit literaturgeschichtlicher Thematik, das zweite wahlweise aus den Stoffgebieten „Literaturtheorie“ oder „Textanalyse“. Voraussetzung für den Besuch der Mittelseminare ist der Besuch des Proseminars gem. a).
2. fakultativ (Wahlpflichtbereich)
  - a) Vorlesungen im Umfang von 8 SWS
  - b) zwei weitere Lehrveranstaltungen (wahlweise VL, MS, KO, UE <sup>1)</sup>) 4 SWS
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 4 Nr. 3.

(7) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden.

(8) Das Hauptstudium umfasst:

1. obligatorisch (Pflichtbereich)

zwei Hauptseminare oder ein Haupt- und ein Forschungsseminar mit Studien- und Leistungsnachweisen 4 SWS  
Einer dieser Studien- und Leistungsnachweis muss im Stoffgebiet "Geschichte der Neueren deutschen Literatur", der zweite wahlweise aus den Stoffgebieten "Literaturtheorie" oder "Funktion der Literatur" erbracht werden.
2. fakultativ (Wahlpflichtbereich)
  - a) Vorlesungen im Umfang von 4 SWS
  - b) vier weitere Lehrveranstaltungen (wahlweise VL, MS, HS, FS, KO, UE <sup>1)</sup>) 8 SWS
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 4 Nr. 3.

(9) Ein- oder mehrtägige Exkursionen sollen mit Aufbau und Arbeitsweise von literaturwissenschaftlichen Archiven und Forschungseinrichtungen sowie von Medienanstalten vertraut machen und zugleich praktische Grundkenntnisse vermitteln.

(10) Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen gründliche Kenntnisse der Gegenstände des Studienfachs "Neuere deutsche Literatur" erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Fachs einarbeiten.

## § 6

### STUDIENNACHWEISE

(1) Im Grundstudium sind folgende Studiennachweise zu erwerben:

- a) Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Studien- und Leistungsnachweise) an den unter § 5 Abs. 6 1. b) angeführten Mittelseminaren. Studien- und Leistungsnachweise im Grundstudium werden in der Regel aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlich ausformulierten Referats vergeben. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die Modalitäten der schriftlichen Leistung und der Mitarbeit werden zu Seminarbeginn

---

<sup>1)</sup> VL = Vorlesung, MS = Mittelseminar, HS = Hauptseminar, FS = Forschungsseminar, KO = Kolloquium, UE = Übung

besprochen. Die Studien- und Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (1 "sehr gut", 2 "gut", 3 "befriedigend", 4 "ausreichend").

b) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (Studiennachweis) an dem unter § 5 Abs. 6 1. a) angeführten Proseminar. Eine aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.

(2) Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 a) ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird im Nebenfach keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis zusammen mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse (s. § 4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Dekan oder die Dekanin erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Studien- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den unter § 5 Abs. 8 1. angeführten Seminaren zu erwerben. Studien- und Leistungsnachweise im Hauptstudium werden aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlich ausformulierten Referats vergeben. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die Studien- und Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (vgl. Abs. 1,a). Die Studierenden haben ein Anrecht auf eine Begutachtung ihrer Arbeitsergebnisse, die über die bloße Benotung hinausgeht. Die mündliche Mitarbeit im Seminar kann zur Verbesserung der Bewertung berücksichtigt werden. Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium ist bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.

(4) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die Erteilung eines *Studiennachweises* setzt die regelmäßige Teilnahme, die Erteilung eines *Studien- und Leistungsnachweises* die regelmäßige und aktive Teilnahme (einschließlich angemessener Vorbereitung) sowie eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistung voraus. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Seminarveranstaltung wahrgenommen hat. Die Seminarleitung entscheidet ggf. über Abweichungen und Ersatzleistungen.

(5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen kein Studien- und Leistungsnachweis zu erwerben ist, wird in jedem Semester durch Eintragung in das Studienbuch oder in die an seine Stelle tretenden Unterlagen dokumentiert.

## § 7

### STUDIENFACHBERATUNG

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an dem Teilstudiengang "Neuere deutsche Literatur" beteiligt sind, und durch die Beratungsbeauftragte oder den Beratungsbeauftragten des Fachbereichs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen sowie bei Studienort-, Studienfach- und Studiengangwechsel.

(2) Im Falle eines Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

(3) Darüber hinaus kann Studieneingangsberatung in einer Orientierungseinheit erfolgen, die von Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs sowie der Fachschaft gemeinsam vorbereitet und durchgeführt wird.

**§ 8**  
**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

**§ 9**  
**IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 4. März 2002

Prof. Dr. Richard Wiese  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

